



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
(BUND Hessen)

AefTSZ` ZaXefč#% (" %#& 8d`]Xgd! ? ž

**Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Hessischen Landesplanungsgesetzes**

- Anhörung vom 31. März bis 31. Mai 2012 -

1. Landesentwicklungsplan

§ 3 Abs. 2

Anregung: Es wird angeregt, die Anforderungen an den Landesentwicklungsplan in § 3 Abs. 2 HLPG an die die Planungsziele des § 1 Abs. 5 und 6 des Baugesetzbuchs anzupassen und insbesondere

- die Belange des Umweltschutzes,
- die natürlichen Lebensbedingungen,
- die Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen,
- die Schutzziele Europäischer Schutzgebiete,
- die Vermeidung von Emissionen,
- die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt,
- die Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere,
- die Umweltauswirkungen auf den Menschen,
- die Umweltauswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Verkehrsvermeidung und -verringern

anzuführen.

Begründung: Insbesondere durch die Integration von Regional- und Flächennutzungsplanung sowie den nun obligatorischen Umweltbericht hat sich der Umfang der Planungsunterlagen deutlich erhöht und bedarf einer entsprechend stärkeren Bearbeitung durch die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit.

Es wird zudem darauf verwiesen, dass nach dem HLPG von 1994 noch eine Offenlage von vier Monaten erforderlich war. Die Inhalte des LEP stellen wesentliche Maßgaben für die Regionalplanung und damit letztlich auch für die gemeindliche Bauleitplanung dar. Entsprechend erscheint es sinnvoll, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Belange und sonstigen Anforderungen, die für die gemeindliche Bauleitplanung gelten auch in den übergeordneten Plänen berücksichtigt werden, da andernfalls eine ungleiche Gewichtung der durch den Bundesgesetzgeber aufgestellten Planungsziele zu befürchten ist.

Der Katalog der Planungsziele des BauGB wurde in den vergangenen Jahrzehnten laufend verändert und insb. ausdifferenziert, um eine sachgerechte Entscheidung der planenden Gemeinden zu gewährleisten. Die Anforderungen, die im HLPG formuliert werden, bleiben dahinter deutlich zurück und entsprechen in Teilen nicht einmal den im Bundesbaugesetz von 1977 formulierten Zielen.

§ 3 Abs. 2 Nr. 3

- Anregung:** Es wird angeregt, § 3 Abs. 2 Nr. 3 wie folgt zu ergänzen:
„die Trassen und Standorte für die Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur sowie die Anforderungen an die technische Infrastruktur und die Energiebereitstellung und -nutzung, insbesondere der Nutzung erneuerbarer Energien *mit dem Ziel des vollständigen Ersatz konventioneller Energiequellen bis 2050*,“.
- Begründung:** Der Konsens des hessischen Energiegipfels, bis 2050 eine vollständige Energiewende zu erreichen, bedeutet eine erhebliche Anforderung an die räumliche Planung. Daher wird angeregt, dieses Ziel an dieser Stelle direkt in das Gesetz aufzunehmen.
-

§ 3 Abs. 2 Nr. 5

- Anregung:** Es wird angeregt, § 3 Abs. 2 Nr. 5 wie folgt zu konkretisieren:
„die Anforderungen an den Schutz der natürlichen Ressourcen, den Hochwasserschutz, den *Schutz des Weltklimas und lokaler Klimafunktionen* sowie die standortgebundene Rohstoffwirtschaft,“
- Begründung:** Die Auflistung von Quellen und ihres jeweiligen Bezuges erhöht die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit des Regionalplans. Die Beschreibung einer allgemeinen Anforderung des Klimaschutzes ist unpräzise da hier mindestens zwei unterschiedliche Maßstabebenen betroffen sind. Zum einen sollte der LEP Ausführungen zum Beitrag der räumlichen Planung im Land Hessen zur Begrenzung der anthropogenen Veränderung des Weltklimas enthalten, wie dies u.a. durch die Energiewende möglich ist. Darüber hinaus sind auf regionaler und lokaler Ebene aber auch Erhalt und Verbesserung der Klimafunktionen wie Kaltluftentstehung und Luftleitbahnen erforderlich. Dies gilt insbesondere, da auch bei einer Begrenzung der globalen Klimaveränderungen in unseren breiten mit einem Anstieg der Hitzetage und anderer extremer Wetterbedingungen zu rechnen ist.
-

§ 4 Abs. 7

- Anregung:** Es wird angeregt, § 4 Abs. 7 wie folgt zu ergänzen:
„Der nach Abs. 5 festgestellte Landesentwicklungsplan sowie die weiteren Unterlagen nach § 11 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes sind bei den oberen Landesplanungsbehörden zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten *sowie in geeigneter Form im Internet zu veröffentlichen*.“
- Begründung:** Ohne eine Darstellung von Leerständen und schwachausgelasteten Bauflächen sollen keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden.
Durch die Ausschöpfung vorhandener Planungsrechte sowie der planungsrechtliche Erhöhung der baulichen Dichte, durch Überplanung innerörtlicher Brachflächen, Flächenrecycling von Gewerbeflächen und freigewordene Militär- und Bahngelände können neue Nutzungspotentiale im Siedlungsgebiet erschlossen werden. Nicht nur die Entwürfe des LEP und der Regionalpläne, sondern die genehmigten Fassungen sollten im Internet veröffentlicht werden sollen, um der Bevölkerung einen einfachen Zugang zu diesen wichtigen Dokumenten zu
-

ermöglichen. Dabei ist darauf zu achten, dass die zum Teil aufwendigen Planwerke in lesbarer Form veröffentlicht werden. Die Regierungspräsidien haben hier in den vergangenen Jahren bereits positive Ansätze verfolgt.

§ 4

-
- Anregung:** Es wird angeregt festzulegen, dass den Trägern öffentlicher Belange und weiteren Personen, die Stellungnahmen abgegeben haben, die Beschlüsse zu den Stellungnahmen in synoptischer Form vorzulegen.
- Begründung:** Die Verfasser der Stellungnahmen haben ein Recht, zu erfahren, was zu ihren Vorschlägen beschlossen wurde.
-

2. Regionalpläne

§ 5 Abs. 4

-
- Anregung:** Es wird angeregt, die in § 5 Abs. 4 aufgeführte Liste der Festlegungen der Regionalpläne um „Gebiete mit Zentrumsfunktion“ zu ergänzen.
- Begründung:** Die bisherigen Festsetzungen der Regionalpläne reichen nicht aus, um die bestehenden Zentren in ihrer Entwicklung zu schützen bzw. zu fördern. Mit der Anregung soll eine gesonderte Festsetzung der Gebiete, die innerhalb der Siedlungsgebiete Bestand und Planung für die Nutzung mit zentrenrelevanten Funktionen vorgesehen sind zu treffen.
- Es wird angeregt, die Gebiete mit ober- und mittelzentraler Funktion innerhalb der Ober- und Mittelzentren im Textteil mit Nennung des Stadtteils und in den Plankarten von Regionalplan und Regionalem Flächennutzungsplan mit Symbol zu kennzeichnen. Eine Präzisierung durch die kommunale Planung ist vorzusehen. Die Ausweisung von „Gebieten mit Zentrumsfunktion“ erlaubt es, das Zentralitätsgebot ist auf die zentralen Lagen der Oberzentren und Mittelzentren (städtebaulich integrierten Geschäftszentren / Versorgungskerne) zu beschränken.
- Innerhalb des Landes Niedersachsen hat die Regionalplanung erhebliche Erfolge dadurch erzielt, dass bereits 1994 Standort- statt Gemeinde-bezogene Zentrale Orte eingeführt hat. So bestehen hier etwa innerhalb oberzentraler Gemeinden auch Mittel- und Grundzentren in Bereichen von Stadtteil- und sonstigen Nebenzentren. Auf Ebene des Flächennutzungsplans wurde in Hamburg ein Zentrenkonzept integriert. Eine entsprechende Nennung im Textteil und Kennzeichnung in der Plankarte könnte hier für eine Klarstellung sorgen. Für die Ebene des Regionalen Flächennutzungsplanes sei auf das Beispiel der Freien und Hansestadt Hamburg hingewiesen, die versucht über ein Bündel verschiedener Instrumente ihre Zentrenstruktur in einer dem System der Zentralen Orte entsprechenden Hierarchisierung zu entwickeln. Dabei wird der Flächennutzungsplan explizit zur Zentrensteuerung und Beschreibung einer Zentrenhierarchie aus City, Bezirkszentren, Bezirksentlastungszentren, Nahversorgung und neuen Vertriebsformen genutzt.
-

§ 6 Abs. 2 und 3

Anregung: Es wird angeregt, die Fristen für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im § 6 Abs. 2 und 3 auf vier Monate zu erhöhen. Die Dauer einer erneuten Offenlage ist auf „mindestens zwei Monate, bei umfassenden Änderungen vier Monate“ zu erweitern.

Begründung: Angesichts des erheblichen Umfangs der Planungsunterlagen ist der Zeitraum der Offenlage insbesondere für ehrenamtliche Träger öffentlicher Belange zu kurz. Nach dem HLPG von 1994 war noch eine Offenlage von vier Monaten erforderlich. Insbesondere durch die Intregation von Regional- und Flächennutzungsplanung sowie den nun obligatorischen Umweltbericht hat sich der Umfang der Planungsunterlagen nochmals deutlich erhöht und bedarf einer entsprechend stärkeren Bearbeitung durch die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit. Dies betrifft im Übrigen auch die Beteiligung der politischen Gremien in den Gemeinden.

§ 6

Anregung: Es wird angeregt festzulegen, dass den Trägern öffentlicher Belange und weiteren Personen, die Stellungnahmen abgegeben haben, die Beschlüsse zu den Stellungnahmen in synoptischer Form vorzulegen.

Begründung: Die Verfasser der Stellungnahmen haben ein Recht, zu erfahren, was zu ihren Vorschlägen beschlossen wurde.

§ 7 Abs. 8

Anregung: Es wird angeregt festzulegen, dass den Trägern öffentlicher Belange und weiteren Personen, die Stellungnahmen abgegeben haben, die Beschlüsse zu den Stellungnahmen in synoptischer Form vorzulegen. Es wird angeregt, und § 7 Abs. 8 wie folgt zu ergänzen:

„Die obere Landesplanungsbehörde macht die Genehmigung des Regionalplans durch die Landesregierung nach § 11 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt. Der Regionalplan wird mit der Bekanntmachung wirksam. Der genehmigte Regionalplan sowie die weiteren Unterlagen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes sind bei der oberen Landesplanungsbehörde zu jedermanns Einsicht bereit zu halten *sowie in geeigneter Form im Internet zu veröffentlichen*. Bei der Bekanntmachung nach Satz 1 ist darauf hinzuweisen, wo die Einsichtnahme erfolgen kann.“

Begründung: Nicht nur die Entwürfe des LEP und der Regionalpläne, sondern die genehmigten Fassungen sollten im Internet veröffentlicht werden sollen, um der Bevölkerung einen einfachen Zugang zu diesen wichtigen Dokumenten zu ermöglichen. Dabei ist darauf zu achten, dass die zum Teil aufwendigen Planwerke in lesbarer Form veröffentlicht werden. Die Regierungspräsidien haben hier in den vergangenen Jahren bereits positive Ansätze verfolgt.

§ 8 Abs. 2

Anregung: Den sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit ist im Rahmen von Zielabweichungsverfahren in § 8 Abs. 2 eine Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Begründung: Durch die Zielabweichung wird erheblich in die unter Beteiligung von Trägern und Öffentlichkeit erstellten Regionalpläne eingegriffen. Insofern sollen auch die an der Ursprungsfassung Beteiligten, Gelegenheit haben ihre Anregungen zur Zielabweichung zu formulieren.

§ 8 Abs. 3

Anregung: Es wird angeregt § 8 Abs. 3 zu streichen

Begründung: Die Vorschrift hat sich nicht bewährt, da sie eine effektive Beteiligung der regional Verantwortlichen bei der Zielabweichung im Rahmen der Planfeststellung aushebelt und insoweit die Akzeptanz gegenüber Vorhaben vermindert.

3. Regionaler Flächennutzungsplan

§ 9 Abs. 4

Anregung: Es wird angeregt den Maßstab des Regionalen Flächennutzungsplans in § 9 Abs. 4 zu erhöhen.

Begründung:

Die gesetzliche Vorgabe, den Regionalen Flächennutzungsplan im Maßstab 1:50.000 vorzulegen, geht an den inhaltlichen Vorgaben des BauGB vorbei. Allein durch den Maßstab lassen sich zahlreiche bauplanungsrechtliche Vorgaben nicht darstellen bzw. erkennen.

1. Die Flächennutzungspläne der Kommunen wurden im allgemeinen im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt. (Warum hier die Änderung bzw. Verschlechterung?)
 2. Dieser größere Maßstab ermöglicht es, die verschiedenen Nutzungen flächengenau voneinander zu unterscheiden.
 3. Die Lesbarkeit der Kartendarstellung ist im 50.000er Maßstab erschwert. Mehrere Darstellungsinhalte können nebeneinander nicht mehr unterschieden werden.
 4. Nicht alle Darstellungsinhalte des RegFNP können in einer Karte vereint werden.
 5. Die Lesbarkeit ist wegen Überlagerungen nicht mehr gewährleistet. Neben einer Hauptkarte ist eine Beikarte erforderlich. Die Informationen zu einer bestimmten Fläche müssen nun durch Einsichtnahme von mindestens 2 Karten gewonnen werden.
 6. Zahlreiche Flächennutzungen im Außenbereich (z.B. Angelteiche,
-

Kleintierzuchtanlagen, Tennisplätze, Grillplätze, Spielplätze, Aussiedlerhöfe, landwirtschaftliche Hallen im Außenbereich) können nicht mehr dargestellt werden. Sie „existieren damit nicht“ im zukünftigen Flächennutzungsplan des Planungsverbandes bei der Bauleitplanung. In den noch gültigen Flächennutzungsplänen der Kommunen im Maßstab 1:10.000 sind all diese Außenbereichsnutzungen als Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung dargestellt.

7. Erhebliche Probleme werden bei Anwendung des neuen RegFNP in der Verwaltungspraxis entstehen. Vergleiche mit alten Plänen sind flächen- und nutzungsgenau nicht mehr möglich. Es werden sich Interpretationsspielräume und damit Rechtsunsicherheiten ergeben.

4. Raumordnungsverfahren

§ 11

Anregung: Es wird angeregt § 11 zu streichen

Begründung: Der im Vergleich zum geltenden HLPG noch weitergehende Verzicht auf Raumordnungsverfahren wird abgelehnt: Die vorgesehene Änderung des HLPG folgt dem Trend, Planungen insbesondere für Großprojekte zu verkürzen und die Bürgerbeteiligung zu beschränken. Dadurch wird die Suche nach möglichst optimalen und von einer breiten Mehrheit akzeptierten Varianten erschwert. Die vorgesehene Formulierung weicht zudem von der des § 15 ROG ab und eröffnet damit erheblichen Interpretationsspielraum.

5. Regionalversammlungen

§ 15 Abs. 6

Anregung: Der Planungsbeirat des § 15 Abs. 6 ist verbindlich vorzusehen.

Begründung: Der Planungsbeirat ist die durch das Landesplanungsgesetz vorgesehene Form der Beteiligung der Verbände auch innerhalb des (8-jährigen!) Fortschreibungszyklus. Aktuell besteht ein solcher Beirat unseres Wissens in keiner der drei Planungsregionen. Damit reicht die bisherige Kann-Regelung offensichtlich nicht aus, um die Absicht des Gesetzgebers nach Beteiligung der Träger innerhalb des Fortschreibungszyklus zu gewährleisten.
